

GARANTIEBEDINGUNGEN

Nissan Fahrzeuge (Stand Mai 2015)

1. UMFANG DER GARANTIE

Die Garantie ist gültig für alle ab dem 01.05.2015 an Endverbraucher verkauften (Rechnungsdatum) Produkte. Die Garantie umfasst Material- und Verarbeitungsfehler, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des genannten Produktes an den

Endverbraucher bestehen oder während der Garantiezeit entstanden und geltend gemacht worden sind. Diese Garantie wird ausschließlich dem Endverbraucher gewährt.

Endverbraucher im Sinne dieser Garantie ist jede natürliche Person, die das Produkt erwirbt, und es nicht zwecks Weiterverkauf erwirbt oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit erwirbt oder nutzt. Die Reparatur hat grundsätzlich durch den Hersteller, oder einem von autorisierten Nissan Vertragspartner, als Garantiegeber zu erfolgen.

Der Hersteller verpflichtet sich, festgestellte Material- oder Verarbeitungsfehler, die zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden bestehen oder während der Garantiezeit entstanden sind, auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Der Hersteller bestimmt nach freiem Ermessen, welche Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen sind:

- > Instandsetzung anstatt Austausch oder umgekehrt
- > Anwendung der vom Hersteller vorgeschriebenen Reparaturmethode

Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf Eigenprodukte vom Hersteller. Die Garantie bezieht sich nicht auf andere Produkte, wie beispielsweise Nissan Produkte, Reifen oder sonstige Bauteile, die von der Garantie anderer Hersteller erfasst werden.

Keine Fehler im Sinne dieser Garantie und damit nicht erstattungsfähig sind:

- > Normaler Verschleiß;
- > Reparaturarbeiten oder Einstellungen, die zur üblichen Wartung gehören; > Normaler Einsatz von Verbrauchsteilen.

Mehrkosten infolge nicht vom Hersteller gelieferter oder erbrachter Ausstattungen oder Teile, Karosserien oder anderer Einbauten, die die Durchführung der Garantiearbeiten erschweren oder verhindern, werden von der Garantie nicht gedeckt.

Abschleppkosten

Sofern die Kosten nicht von der Nissan-Mobilitätsgarantie oder der Mobilitätsgarantie dritter Anbieter übernommen werden, erstattet der Hersteller im Garantiefall bei Notwendigkeit bis zu EUR 150,00 gegen entsprechenden Nachweis.

Leihwagen

Die Kosten werden in Höhe von maximal EUR 35,00 pro Tag bis zu einer Höchstgrenze von maximal drei Tagen übernommen. Voraussetzung ist eine vorherige schriftliche Übernahmeerklärung von Der Hersteller.

Alle im Rahmen dieser Garantie erneuerten, defekten Teile gehen in das Eigentum von Der Hersteller über.

Weitergehende Ansprüche aus der Garantie, insbesondere auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte bleiben durch die Garantie unberührt. Ebenfalls unberührt von der Garantie bleiben etwaige Gewährleistungsrechte des Garantienehmers gegenüber dem jeweiligen Verkäufer.

2. ZEITLICHER UND ÖRTLICHER UMFANG DER GARANTIE

Mögliche Folgeschäden gewährt der Hersteller eine Garantie von bis zu 36 Monaten jedoch maximal 100.000 Kilometer ab Erstzulassung des Fahrzeuges.

3. AUSSCHLUSS DER GARANTIE

Die Garantie gilt nicht, wenn ein Material- oder Verarbeitungsfehler, für dessen Behebung die Garantie in Anspruch genommen werden soll, aller Wahrscheinlichkeit nach auf folgenden Umständen beruht:

- > Die einschlägigen Bedienungsanleitungen wurde nicht beachtet;
- > Das Produkt wurde nicht unter normalen Betriebsverhältnissen eingesetzt, insbesondere unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben eingesetzt;
- > Das Produkt wurde verändert oder umgebaut oder von einem nicht autorisierten Händler eingebaut;
- > Das Fahrzeug wurde in einen Unfall verwickelt oder auf irgend einer anderen Weise äußeren Gewalteinwirkungen ausgesetzt;
- > Sicherheitssiegel (z.B. an Steuergeräten) sind aufgebrochen;
- > Unzulängliche oder fehlerhafte Wartungs- oder Reparaturarbeiten an dem Fahrzeug oder die Wartung ist von einer nicht durch den Hersteller oder Nissan autorisierten Werkstatt vorgenommen worden;
- > Die Verwendung von Ölen und Kraftstoffen, die nicht vom Hersteller oder Nissan vorgegeben worden sind;
- > Der Fehler/Mangel ist dadurch verschlimmert worden, dass der Kunde es unterlassen hat, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu dem Zeitpunkt zu ergreifen, zu dem er Kenntnis von dem Fehler/Mangel erlangt hat oder hätte erlangen können, insbesondere nach Entdeckung des Fehlers nicht unverzüglich der Hersteller, bzw. den Händler informiert hat und diese mit der Beseitigung des Fehlers/Mangels beauftragt hat;
- > Eintragungspflichtige Veränderungen (speziell Leistungssteigerungen) wurden nicht in die Fahrzeugpapiere eingetragen (Länderabhängig);
- > Gewerbliche Nutzung (Taxi usw.)

4. WAS IST IM GARANTIEFALL ZU TUN?

So können Sie einen Garantieanspruch erheben:

Falls das von Ihnen gekaufte Produkt einen Fehler aufweist, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Suchen Sie mit Ihrem Fahrzeug nach Möglichkeit den Händler auf, von dem Sie das Produkt gekauft haben, damit dieser eine etwaige Garantieabwicklung für Sie durchführen kann, oder wenden Sie sich direkt an:

CTD-Germany, Industriestraße 13, 47495 Rheinberg

Tel: 02843 1699250

Email: info@ctd-germany.com

Information über die Art der Beanstandung.

Für Schäden ohne vorherige Reparaturfreigabe durch den Hersteller besteht kein Garantieanspruch.

Sollte sich herausstellen, dass ein geltend gemachter Garantieanspruch keinen Garantiefall darstellt, sind etwaige Kosten vom Garantienehmer bzw. Anspruchsteller zu tragen.